

gen (Arbeitszeiten etc) ändern und ob Neuaufnahmen, Versetzungen und Kündigungen geplant sind.

Finanzplanung

■ Investitionsausgaben

Es sollen die Ausgaben für den Planungszeitraum der Investition angegeben werden, wobei eine Differenzierung in einmalige Ausgaben bei Anschaffung (Kaufpreis, Bewilligungskosten etc), laufende Ausgaben (Betriebskosten, Finanzierungskosten etc) und Gesamtkosten sinnvoll ist.

■ Einnahmen

Hier sollen sowohl zusätzliche Umsätze (Erweiterungsinvestitionen) als auch Kosteneinsparungen (Rationalisierungsinvestitionen) angegeben werden.

■ Wirtschaftlichkeitsberechnung

Sie dient vor allem dazu, verschiedene Investitionsvarianten bzw. Entwicklungsmöglichkeiten (best

case, worst und real Szenario; es wird keine Investition getätigt) miteinander zu vergleichen. Dazu müssen Ausgaben und Einnahmen auf den heutigen Tag abgezinst werden (=Barwert, diskontierter Cash Flow). Die Barwertberechnung (=Diskontierung) erfolgt nach finanzmathematischen Berechnungsmethoden mit Diskontierungszinssätzen.

Wichtig: Die Berechnungsmethoden, die getroffenen Annahmen und das Rechenverfahren müssen unbedingt angegeben und erläutert werden. Die Höhe des Diskontierungszinssatzes hat gravierende Auswirkungen auf das Ergebnis, evtl. mit verschiedenen Zinssätzen berechnen lassen. Wurden alle Risiken in der Berechnung berücksichtigt?

■ Finanzierung

aus dem erwirtschafteten Cash Flow (Eigenfinanzierung); neues Eigenkapital (Börsegang, neue Gesellschafter); Kreditaufnahme (Fremdkapital), Förderungen), Auswirkungen auf Finanzierungsstruktur.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT: KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG NEU GEREGLT

MATTHIAS KOPETZKY



Entgegen der Ankündigung vom letzten Mal, in dieser Ausgabe über die Möglichkeiten der Prävention zu informieren, habe ich mich entschlossen, aus Gründen der Aktualität und der Bedeutung gerade für große Unternehmen auf die gesetzlichen Neuerungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung einzugehen, welche im Eiltempo im Dezember 2007 durch den Gesetzgeber beschlossen und mit 1. 1. 2008 in Kraft getreten sind.

Bisherige Lage

Bisher wurde der Begriff der Korruption in den Köpfen und – auf den ersten Blick – auch in den Gesetzen vor allem mit dem Thema „Korruption im öffentlichen Sektor“ und da vor allem mit Beamtenbestechung verbunden. Wer an Korruption dachte, meinte primär jene Fälle, in denen Beamte oder Personen in der öffentlichen Verwaltung (auch ausgegliederte Einheiten gehörten bereits dazu) sich bestechen ließen oder gar Schmiergeld forderten, um Rechtsakte im Sinne des Bestechenden zu setzen.

Der Gesetzgeber hat dies bereits auch strafrechtlich

erfasst und konkrete Konsequenzen angedroht. In den Paragraphen § 304-309 StGB sind die verbotenen Handlungen im Zusammenhang mit der Beamtenbestechung beschrieben und auch die strafrechtlichen Konsequenzen (bis zu 3 Jahre Haft in schweren Fällen) angeführt. Dass die Bestechung von Beamten nicht in Ordnung und strafbar ist, hat sich auch im Gewissen der breiten Bevölkerung durchaus festgesetzt.

Weniger klar war bis dato die Lage im gesamten privatwirtschaftlichen Sektor. Hier war und ist die Wahrnehmung in weiten Bereichen schon sehr viel weniger einheitlich. Gibt es Korruption auch in der Privatwirtschaft? Spielt Bestechung im Verkehr zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Privaten tatsächlich eine Rolle? Seit Siemens und VW wissen wir, dass zumindest in anderen europäischen Staaten dies offenbar schon eine Rolle spielt.

Die Korruption in der Privatwirtschaft wurde von den Strafgerichten – wenn überhaupt, dann in seltenen Fällen – über den „Umweg“ der Untreue erfasst, weil man in der Judikatur zum Schluss gekommen ist, dass beispielsweise die Annahme von Schmiergeld durch den Einkäufer eines Unternehmens dazu führt, dass der vom Unternehmen hernach zu zahlende Ein-